

Beitragsordnung
des

Fußball-Club

Burlafingen

e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Unterscheidung der Beitragszahler	3
§ 3 Einzelmitgliedschaft	3
§ 4 Familienmitgliedschaft.....	4
§ 5 Ehepaare.....	4
§ 6 Sonstige Regelungen	4
§ 7 Inkrafttreten.....	5

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) des Fußball-Club Burlafingen e. V.
2. Grundlage ist die Vereinssatzung des Fußball-Club Burlafingen e. V., insbesondere deren § 6 „Beiträge“, der hierin ausgestaltet wird. Diese Ordnung darf nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen.
3. Beschlussbemächtigt ist allein die Mitgliederversammlung. Auf bereits in der Vereinssatzung geregelte Umstände wird in dieser Ordnung verzichtet.

§ 2 Unterscheidung der Beitragszahler

1. Die Mitgliedschaft wird unterschieden in
 - a) Erwachsene, d. h. Personen die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Jugendliche, d. h. Personen, die mindestens das 15. Lebensjahr aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - c) Kinder, d. h. Personen, die noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben.
2. Stichtag für die Berechnung des Alters ist der Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Beitrag zu entrichten ist. Am 1.1. Geborene werden dem Folgejahr zugerechnet.

§ 3 Einzelmitgliedschaft

1. Die Mitgliedsbeiträge werden in folgender Höhe festgelegt:
 - a) Erwachsene: Jahresbeitrag € 84,-
 - b) Jugendliche: Jahresbeitrag € 54,-
 - c) Kinder: Jahresbeitrag € 42,-
2. Erwachsene Mitglieder, die noch zur Schule gehen, in Ausbildung sind, studieren oder Wehrdienst leisten, werden auf Antrag wie Jugendliche behandelt. Der Antrag kann formlos, aber zwingend mit der Abgabe einer Schulbesuchs-, Ausbildungs-, Studien- oder Wehrbescheinigung als Nachweis, gestellt werden. Der Nachweis ist jährlich zu erbringen. Stichtag ist der Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs. Der Nachweis für das jeweils laufende Geschäftsjahr ist bis spätestens 15.02. desselben beim Vorstand einzureichen.

§ 4 Familienmitgliedschaft

1. Als Familie gilt im Sinne der Mitgliedsbeiträge eine häusliche Lebensgemeinschaft von mindestens drei Personen, von denen mindestens eine, höchstens zwei Personen erwachsen sind.
2. Für Familien werden die Mitgliedsbeiträge in folgender Höhe festgelegt:
 - 2 Erwachsene, mind. 1 Jugendlicher/Kind:
Jahresbeitrag € 156,-
 - 1 Erwachsener, 1 Jugendlicher, mind. 1 weiterer Jugendlicher/weiteres Kind:
Jahresbeitrag € 138,-
 - 1 Erwachsener, 2 oder mehr Kinder:
Jahresbeitrag € 126,-
3. Der Familienbeitrag wird als Gesamtbetrag eingezogen. Unterschiedliche Konten sind nicht möglich.
4. Im Haushalt lebende erwachsene Personen, die nach § 3 Satz 2 als Jugendliche gelten, gelten auch im Sinne des Familienbeitrags als Jugendliche.
5. Abteilungsbeiträge sind von dieser Regelung nicht erfasst und können abweichend erhoben werden.

§ 5 Ehepaare

1. Als Ehepaar gilt im Sinne der Mitgliedsbeiträge eine häusliche Lebensgemeinschaft von zwei erwachsenen Personen, die verheiratet sind oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft geschlossen haben.
2. Für Ehepaare wird der Mitgliedsbeitrag in folgender Höhe festgelegt:
Jahresbeitrag € 126,-
3. Abteilungsbeiträge sind von dieser Regelung nicht erfasst und können abweichend erhoben werden.

§ 6 Sonstige Regelungen

1. Der Wechsel zwischen den Beitragsarten (Einzelbeitrag, Familienbeitrag, Ehepaarbeitrag) ist erst zum folgenden Geschäftsjahr möglich.
2. Erfolgt der Vereinseintritt erst zum 01.07. oder später, wird für das laufende Geschäftsjahr nur die Hälfte des Jahresbeitrags berechnet. Abteilungsbeiträge können von dieser Regelung abweichen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.03.2026 in der vorliegenden Fassung beschlossen und tritt zum Geschäftsjahr 2027 in Kraft.